

**An den
Präsidenten des
Niedersächsischen Landtags
Landtagsverwaltung
Postfach 4407
30044 Hannover**

Berlin, den 2. November 2007

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Einführung
eines Mediations- und Gütestellengesetzes**

Sehr geehrter Herr Rasche,

in der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) sind fast 800 Mediatorinnen und Mediatoren organisiert, die an einem der 13 bundesweiten Ausbildungsinstitute eine qualifizierte Ausbildung erworben haben. Damit ist die BAFM einer der größten bundesweiten Zusammenschlüsse praktizierender MediatorInnen. Wesentliches Element der Ausbildungsrichtlinien der BAFM ist die Bi-Professionalität: Das jeweilige Ausbildungsteam, die Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe der Fortbildungsteilnehmer und insbesondere die Ausbildungsinhalte sind geprägt einerseits von der juristischen und andererseits von der psychosozialen Berufsgruppe. Damit wird den in der BAFM ausgebildeten und organisierten MediatorInnen die qualifizierte Grundlage vermittelt, um den sich in Trennung befindlichen Paaren und insbesondere den davon betroffenen Kindern die notwendige Aufmerksamkeit für deren Bedürfnisse entgegen zu bringen. Alle MediatorInnen mit dem markenrechtlich geschützten Titel "Mediator/in (BAFM)" haben darüber hinaus im Rahmen ihrer Anerkennung 4 Praxisfälle mit Supervisionen dokumentiert, wodurch die praktische Erfahrung unter Beweis gestellt wird.

Die BAFM hat in verschiedenen Stellungnahmen, z.B. zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes, zum Grünbuch der Europäischen Union und zum

Forschungsmodellprojekt „Familienmediation in der institutionellen Beratung“ bisher die Leitlinie vertreten: "**So viel Gesetzgebung wie nötig, so wenig Gesetzgebung wie möglich**". In tätigkeitsregulierender Hinsicht haben wir vorgeschlagen, die Voraussetzungen für eine interprofessionelle Berufsausübung zu schaffen (Zugang für Nicht-Anwälte und Nicht-Notare zur Mediation sowie Öffnung des anwaltlichen Berufsrechts für interprofessionelle Zusammenarbeit), die Einführung einer Mediationskostenhilfe und Bestimmungen zum Ausbau des Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsgebotes des Mediators (vgl. "Familien-Mediation - Ihre gesetzliche Verankerung durch Wissenschaft und Politik", Tagung in Bad Boll 2002; Protokolldienst Bad Boll 6/03; Mähler, Zur gesetzlichen Absicherung der Familienmediation, ZKM 2003, 73ff., **Anlage 1**).

Eine gesetzliche Verankerung des Berufsbildes des Mediators wurde bisher nicht für erforderlich gehalten.

Mit Schreiben vom 28. August 2006 haben wir gegenüber dem Bundesministerium der Justiz eine Empfehlung für eine Gesetzgebungsinitiative für ein Mediationsgesetz abgegeben. Diese Empfehlung (**Anlage 2**) basiert auf Qualitätsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren und empfiehlt u.a. die Einrichtung eines Mediationsbeirates auf Bundesebene sowie eine Registrierung auf einer Mediatoren-Liste.

Die BAFM hat bereits zusammen mit anderen Verbänden, die unter dem Namen "Deutsches Forum für Mediation" kooperieren, eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Niedersächsischen Mediations- und Gütestellengesetzes abgegeben. Die besondere Ausrichtung der BAFM auf die Bi-Professionalität und die umfangreiche Erfahrung, die wir damit bereits in Ausbildung und Praxis machen konnten, veranlassen uns, unabhängig davon eine weitergehende Stellungnahme zu verfassen. Insoweit sprechen wir ausschließlich für uns und nicht für andere Verbände und Institutionen, mit denen wir in der „Verbandskonferenz der BAFM“ bzw. im „Deutschen Forum für Mediation“ zusammen arbeiten.

§ 5 Abs. 3 des niedersächsischen Gesetzentwurfes regelt den Umfang der Ausbildung für Mediatorinnen und Mediatoren. Es heißt dort weiter, dass Personen mit der Befähigung zum Richteramt die juristische Ausbildung mit bis zu 40 Zeitstunden angerechnet wird. Diese Regelung stößt auf große Bedenken.

Die Inhalte einer qualifizierten Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren umfassen die Vermittlung der Prinzipien der Mediation (Freiwilligkeit, Autonomie, Allparteilichkeit des Mediators, Vertraulichkeit und Ergebnisoffenheit) nebst Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Vermittlung der gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen. Außerdem sind die notwendigen interdisziplinären Grundkenntnisse auf rechtlichen sowie psychologischen und sozialwissenschaftlichen Gebieten (s. auch Schlussbericht des BRAK-Ausschusses für Mediation, **Anlage 3**) zu lehren. Die Ausbildungsordnung der BAFM, die seit Beginn der 90iger Jahre prägend für die gesamte deutsche Mediationsszene war und ist, enthält eine detaillierte Auflistung der Ausbildungsinhalte (**Anlage 4**). Die interdisziplinären Grundkenntnisse sowohl auf rechtlichem Gebiet als auch auf psychologischem und sozialwissenschaftlichem Gebiet bieten die Basis für eine qualifizierte Arbeit. Es geht im Rahmen einer Mediationsausbildung nicht darum, spezifische juristische oder spezifische psychologische sowie soziologische Fragestellungen im Hinblick auf die Mediation kennen zu lernen. Im Rahmen der Mediationsausbildung müssen andere Kenntnisse (wie z.B. Konflikttheorie, Kommunikationswissenschaft) und Kompetenzen (Gesprächsführung, Fragetechniken, systemische Interventionen etc.) vermittelt werden. Mediationslehre ist die Vermittlung von Erfahrungswissen, verbunden mit einem intensiven Training mit Rollenspielen und einem nicht unerheblichen Anteil an Selbsterfahrung.

Juristinnen und Juristen, deren Ausbildung darauf gerichtet ist, auf Lösungen hinzuarbeiten und Entscheidungen zu treffen, haben nach unseren Erfahrungen in Ausbildung und Praxis daher spezifische Schwierigkeiten, den "Rollentausch" zum Mediator bzw. zur Mediatorin zu vollziehen. Umgekehrt fällt der Wechsel von der beraterischen/ therapeutischen Perspektive zur Mediatorenrolle auch den Angehörigen der psychologischen, soziologischen sowie sozialpädagogischen Berufsfelder nicht leicht.

Der Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes definiert Mediation daher ausdrücklich als eine Tätigkeit mit Beschränkung auf Gesprächsleitung, bei der nicht regelnd oder durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingegriffen wird (vgl. BT-Drucksache 16/3655).

Die fachgerechte Mediation beinhaltet also eindeutig keine Rechtsberatung oder eine auf Rechtspositionen ausgerichtete Verhandlung, sondern nutzt die jeweils relevanten rechtlichen Regelungen als einen wesentlichen Bezugspunkt für Entscheidungen. Andere wesentliche Bezugspunkte könnten z.B. familiäre, religiöse oder kulturelle Traditionen in Familien sein.

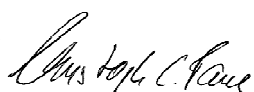
Etwa jeweils die Hälfte der Mediatorinnen und Mediatoren in der BAFM stammen entweder aus dem juristischen oder aus dem sog. psychosozialen Berufsfeld. Die bi-professionelle Zusammenarbeit von Anbeginn an, also von den Ausbildungsinhalten über die Person der Ausbilder bis zu den Grundsätzen der praktischen Arbeit bilden das Rückgrat für das Konfliktregelungsverfahren der Mediation. Mediatorinnen und Mediatoren müssen in der Ausbildung lernen, sich von den Prinzipien ihres Grundberufes zu lösen und eine mediative Grundhaltung zu entwickeln, die ihnen eine balancierte Wertschätzung gegenüber den Medianten ermöglicht und gem. dem Grundsatz der Ergebnisoffenheit die Medianten darin unterstützt, eigenverantwortlich eine autonome Regelung zu erarbeiten.

Nach unserer Erfahrung wäre es ein grober Fehler, wenn Ausbildungszeiten auf die Mindestausbildungsdauer angerechnet werden würden, wobei es unerheblich ist, ob es sich dabei um eine juristische oder eine psychosoziale Ausbildung handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Lack-Strecker
Sprecherin der BAFM
Dipl.-Psychologin/Psychotherapeutin



Christoph C. Paul
Sprecher der BAFM
Rechtsanwalt und Notar